

Kleinsiedlungsverordnung (KSV)

vom 12. Mai 2020 (Stand 8. Oktober 2022)

1. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt Zuständigkeit, Verfahren und anwendbares Recht für das Baubewilligungsverfahren in den in den Anhängen 1 und 2 aufgelisteten Kleinsiedlungen.

§ 2 Provisorische Einteilung der Kleinsiedlungen

¹ Anhang 1 enthält eine Liste jener Kleinsiedlungen, die voraussichtlich einer Landwirtschaftszone oder Landschaftsschutzzone nach Art. 16 und Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG)¹ zuzuweisen sind.

² Anhang 2 enthält eine Liste jener Kleinsiedlungen, die voraussichtlich einer Zone nach Art. 33 der Raumplanungsverordnung (RPV)² zuzuweisen sind.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Kleinsiedlungen nach § 2 bis zur Inkraftsetzung der nach den Vorgaben des revidierten Kapitels 1.9 des kantonalen Richtplans angepassten Kommunalplanung derjenigen Gemeinde, in der sich die Kleinsiedlung befindet.

2. Zulässigkeit von Bauten und Anlagen

§ 4 Kleinsiedlungen nach § 2 Abs. 1

¹ Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen in Kleinsiedlungen nach Anhang 1 beurteilt sich nach den Bestimmungen der Landwirtschaftszone derjenigen Gemeinde, in der sich die Kleinsiedlung befindet.

¹) SR [700](#)

²) SR [700.1](#)

§ 5 Kleinsiedlungen nach § 2 Abs. 2

¹ Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen in Kleinsiedlungen nach Anhang 2 beurteilt sich, soweit diese Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthält, nach § 15 bis § 15d der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV)¹⁾. *

²⁻⁵ ... *

⁶ Mit Bezug auf die weiteren Bau- und Gestaltungsvorschriften gelten die Bestimmungen derjenigen Zone, der die Kleinsiedlungen gemäss dem rechtskräftigen Rahmennutzungsplan zugewiesen sind.

3. Verfahrensbestimmungen**§ 6 Baubewilligungsverfahren**

¹ Das Amt für Raumentwicklung entscheidet bei allen Bauvorhaben in den in den Anhängen 1 und 2 aufgelisteten Kleinsiedlungen, ob sie zonenkonform sind oder ob eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 ff. RPG erteilt werden kann.

² Im Übrigen richtet sich das Baubewilligungsverfahren nach § 53 Abs. 1 und Abs. 2 PBV.

§ 7 Hängige Baugesuche

¹ Die Beurteilung von Baugesuchen in Kleinsiedlungen nach § 2, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, richtet sich nach dieser Verordnung.

² Ein Baugesuch gilt ab dem Zeitpunkt seiner Einreichung als hängig.

¹⁾ RB 700.1

Änderungstabelle - Nach Paragraph

| Element | Beschlussdatum | Inkrafttreten | Änderung | Amtsblatt |
|----------------|-----------------------|----------------------|-----------------|------------------|
| Erlass | 12.05.2020 | 16.05.2020 | Erstfassung | 20/2020 |
| § 5 Abs. 1 | 04.10.2022 | 08.10.2022 | geändert | 40/2022 |
| § 5 Abs. 2 | 04.10.2022 | 08.10.2022 | aufgehoben | 40/2022 |
| § 5 Abs. 3 | 04.10.2022 | 08.10.2022 | aufgehoben | 40/2022 |
| § 5 Abs. 4 | 04.10.2022 | 08.10.2022 | aufgehoben | 40/2022 |
| § 5 Abs. 5 | 04.10.2022 | 08.10.2022 | aufgehoben | 40/2022 |
| Anhang 2 | 04.10.2022 | 08.10.2022 | Inhalt geändert | 40/2022 |